BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES
VOM 28. MÄRZ 1984 [1]

Christoph von Gallera
gegen Gisèle Maître
(Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Tribunal de grande instance Versailles)

Rechtssache 56/84

Leitsätze

Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen — Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof — Innerstaatliche Gerichte, die dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen können — Das mit dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel befaßte Gericht — Ausschluß

(Übereinkommen vom 27. September 1968, Artikel 32; Protokoll vom 3. Juni 1971, Artikel 2; Verfahrensordnung, Artikel 92 § 1 und Artikel 103 § 2)

In der Rechtssache 56/84

betreffend ein dem Gerichtshof vom Tribunal de grande instance Versailles in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit

CHRISTOPH VON GALLERA

gegen

1 — Verfahrenssprache: Französisch.

GISÈLE MAÎTRE

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 32 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten T. Koopmans, K. Bahlmann und Y. Galmot, der Richter P. Pescatore, Mackenzie Stuart, A. O'Keeffe, G. Bosco, O. Due, U. Everling und C. Kakouris,

Generalanwalt: Sir Gordon Slynn
Kanzler: P. Heim

folgenden

BESCHLUSS

1 Mit Urteil vom 17. Januar 1984, beim Gerichtshof eingegangen am 1. März 1984, hat die Erste Kammer des Tribunal de grande instance Versailles eine Frage nach der Auslegung von Artikel 32 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im folgenden „das Übereinkommen") zur Vorabentscheidung vorgelegt.

2 Artikel 32 des Übereinkommens, der die ausschließliche Zuständigkeit zur Erteilung der Vollstreckungsklausel für in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidungen regelt, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, sieht vor, daß der entsprechende Antrag „in Frankreich an den Präsidenten des Kollegialgerichts erster Instanz (président du tribunal de grande instance") zu richten ist; dieser entscheidet gemäß Artikel 34 des Überein-

kommens unverzüglich, ohne daß der Schuldner in diesem Abschnitt des Verfahrens Gelegenheit erhält, eine Erklärung abzugeben.

3 Im Rahmen des Ausgangsverfahrens ist die Erste Kammer des Tribunal de grande instance Versailles mit einem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für ein Urteil befaßt, das das Amtsgericht Lauterbach (Bundesrepublik Deutschland) am 26. März 1979 erlassen hat und mit dem Frau Gisèle Maître nach ihrer Scheidung zur Zahlung von Unterhalt an ihren Sohn Christoph von Gallera verurteilt worden ist. Im streitigen Verfahren vor dieser Kammer hat diese, ohne daß ihre Zuständigkeit streitig gewesen wäre, sich die Frage gestellt, ob

„Artikel 21 des Übereinkommens die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte [begründet], die nach dieser Vorschrift für die Entscheidung über Anträge zuständig sind, mit denen die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen für in einem anderen Vertragsstaat vollstreckbar erklärt werden sollen"

und ob es somit von Amts wegen seine Unzuständigkeit feststellen kann. Unter Bezugnahme auf Artikel 177 EWG-Vertrag hat das Tribunal de grande instance Versailles diese Auslegungsfrage dem Gerichtshof vorgelegt.

4 Artikel 2 des am 3. Juni 1971 unterzeichneten Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof bestimmt im Unterschied zu Artikel 177 EWG-Vertrag, der hier nicht anwendbar ist, daß die Befugnis, dem Gerichtshof eine Auslegungsfrage zur Vorabentscheidung vorzulegen, bestimmten, namentlich bezeichneten Gerichten (Nr. 1) sowie den „Gerichten der Vertragsstaaten, sofern sie als Rechtsmittelinstanz entscheiden" (Nr. 2) vorbehalten ist.

5 Das Tribunal de grande instance Versailles gehört nicht zu den in Artikel 2 aufgeführten Gerichten und entscheidet im Ausgangsverfahren auch nicht als Rechtsmittelinstanz. Folglich ist der Gerichtshof zur Entscheidung über das ihm vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen offensichtlich unzuständig; es ist daher von der in Artikel 92 § 1 in Verbindung mit Artikel 103 § 2 der Verfahrensordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und das Ersuchen durch Beschluß für unzulässig zu erklären.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF

nach Anhörung des Generalanwalts

beschlossen:

Das durch Urteil vom 17. Januar 1984 vorgelegte Ersuchen des Tribunal de grande instance Versailles um Vorabentscheidung ist unzulässig.

Luxemburg, den 28. März 1984

Der Kanzler

P. Heim

Der Präsident

J. Mertens de Wilmars